

Alles Gute.

KVBW 

**VEREINBARUNG
ZWISCHEN DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART
(IM FOLGENDEN KVBW GENANNT)**

DER AOK BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,

**DEM VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V.
- LANDESVERTRETUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,**

DEM BKK LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG, KORNWESTHEIM,

DER IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN, LUDWIGSBURG,

**DEM AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V.
- LANDESVERTRETUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,**

**DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE BADEN-
WÜRTTEMBERG, STUTTGART,**

DER KNAPPSCHAFT, VERWALTUNGSSTELLE MÜNCHEN,

DER SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

(IM FOLGENDEN VERBÄNDE GENANNT)

ÜBER

**DIE FÖRDERUNG DER ALLGEMEINMEDIZIN
IN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG
AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 8 GKV-SOLG
I.V. MIT ARTIKEL 10 GKV-GESUNDHEITSREFORMGESETZ 2000**

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2007

Präambel

- 1.1 Die Krankenkassen fördern zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung nach § 73 SGB V die allgemeinärztliche Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte durch Beteiligung an den Kosten der besetzten eigenständigen Weiterbildungsstellen für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin.
- 1.2 Die Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung sowie die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg über die finanzielle Förderung von Weiterbildungsassistenten in der Allgemeinmedizin ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Zahl der zu fördernden Weiterbildungsstellen

Die Zahl und die Verteilung der zu fördernden Stellen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 bzw. Anlage 1 der Vereinbarung nach Ziffer 1.2. Die KVBW teilt den Verbänden die für Baden-Württemberg in Frage kommende Quote zu Beginn jedes Jahres mit.

3. Finanzierungsvolumen

- 3.1 Der von den Krankenkassen zu zahlende Zuschuss beträgt je Förderstelle monatlich € 1.020,00. Die KVBW fördert diese Stellen ebenfalls mit einem Zuschuss von monatlich € 1.020,00.
- 3.2 Der von den Krankenkassen über die Verbände zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Multiplikation der zu fördernden Stellen mit dem monatlichen Betrag von € 1.020,00. Nach Abzug des auf die private Krankenversicherung entfallenden Anteils von derzeit 7 % wird der verbleibende Betrag auf die Verbände aufgeteilt. Die kassenartenbezogene Aufteilung erfolgt anhand der in der amtlichen Mitglieder-Statistik KM 6 des Bundesministeriums für Gesundheit für den KV-Bereich Baden-Württemberg ausgewiesenen Mitglieder mit Stichtag 01. Juli des jeweiligen Vorjahres.
- 3.3 Die KVBW stellt den Verbänden (ohne BKK Landesverband sowie den Verbänden der Ersatzkassen) zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres den auf sie entfallenden Betrag unter Beifügung der Liste nach § 6 Ziff. 4.1 der Vereinbarung nach Ziffer 1.2 in Rechnung.
- 3.4 Die Verbände überweisen den Bezirksdirektionen der KVBW den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung.
- 3.5 Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Jahresendabrechnung, um Auswirkungen auf die Höhe des Finanzierungsvolumens (z. B. halbtägige Weiterbildung, nicht anrechnungsfähige Ausfallzeiten) auszugleichen. Die Endabrechnung erfolgt bis zum 31. Mai des Folgejahres; die sich danach ergebenden Ausgleichsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung zu begleichen.

- 3.6 Im Falle einer Rückzahlung der gewährten Zuschussbeträge gem. § 6 Nr. 4 der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg über die finanzielle Förderung der Weiterbildungsassistenten in der Allgemeinmedizin erfolgt unabhängig von der Vertragslaufzeit eine entsprechende Weiterleitung des Zuschussanteils der Krankenkassen an die Verbände.
- 3.7 Für die finanzielle Abwicklung gegenüber den Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung gem. Abschnitt 1. 2.

4. Evaluation

Im Laufe des ersten Kalendervierteljahres stellt die KV Baden-Württemberg den Verbänden einen Erfahrungsbericht für das abgelaufene Jahr zur Verfügung, der die in § 9 der Vereinbarung nach Ziff. 1.2 vereinbarten Daten berücksichtigt.

5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jährlich zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember desselben Jahres gekündigt werden, erstmals zum 30.09.2008 mit Wirkung zum 31.12.2008.

Stuttgart, den
Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Dr.med. Achim Hoffmann-Goldmayer
Vorsitzender des Vorstandes

AOK
Baden-Württemberg

Stuttgart, den

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Landesvertretung Baden-Württemberg -

Stuttgart, den

BKK Landesverband
Baden-Württemberg

Kornwestheim, den

IKK
Baden-Württemberg und Hessen

Ludwigsburg, den

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Baden-Württemberg -

Stuttgart, den

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Baden-Württemberg

Stuttgart, den

Knappschaft
Verwaltungsstelle München

München, den

See-Krankenkasse

Hamburg, den